

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/27 2011/02/0341

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

AVG §19;

StVO 1960 §29b;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. StVO 1960 § 29b heute
2. StVO 1960 § 29b gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 29b gültig von 06.10.2015 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
4. StVO 1960 § 29b gültig von 01.01.2014 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
5. StVO 1960 § 29b gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 29b gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
7. StVO 1960 § 29b gültig von 31.07.1993 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
8. StVO 1960 § 29b gültig von 01.05.1986 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. Beck als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des M K, Rechtsanwalt in M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 27. Oktober 2011, Zl. MEA1-P- 112/160, betreffend Ladungsbescheid i.A. Gehbehindertenausweis nach § 29b StVO 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat

durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. Beck als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des M K, Rechtsanwalt in M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 27. Oktober 2011, Zl. MEA1-P- 112/160, betreffend Ladungsbescheid i.A. Gehbehindertenausweis nach Paragraph 29 b, StVO 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Dem Beschwerdeführer wurde am 26. April 2006 ein Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 ausgestellt. Dem Beschwerdeführer wurde am 26. April 2006 ein Ausweis gemäß Paragraph 29 b, StVO 1960 ausgestellt.

Wie den vorgelegten Verwaltungsakten zu entnehmen ist, wurde bei der belangten Behörde gegen den Beschwerdeführer eine anonyme Anzeige erstattet, wonach dieser mit einem näher bezeichneten Kraftfahrzeug an einem näher genannten Ort regelmäßig ganztägig in einer Kurzparkzone mit einem "Parkausweis für Behinderte" stehe. Der Lenker dieses Fahrzeuges sei ein völlig gesund wirkender Mann von ca. 30 bis 40 Jahren.

Daraufhin holte die belangte Behörde die Unterlagen, die im Jahre 2006 zur Ausstellung eines Behindertenausweises gemäß § 29b StVO 1960 an den Beschwerdeführer geführt haben, ein. Daraufhin holte die belangte Behörde die Unterlagen, die im Jahre 2006 zur Ausstellung eines Behindertenausweises gemäß Paragraph 29 b, StVO 1960 an den Beschwerdeführer geführt haben, ein.

Ferner ergingen an den Beschwerdeführer im Mai, Juli und August 2011 Ladungen seitens der belangten Behörde, jeweils mit der Aufforderung, sich einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen bzw. den Behindertenausweis bei der belangten Behörde abzugeben. Wie aus der Gegenschrift der belangten Behörde hervorgeht, ist jedoch der Beschwerdeführer diesen Aufforderungen zur amtsärztlichen Untersuchung bzw. zur Abgabe des Behindertenausweises nicht nachgekommen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Ladungsbescheid der belangten Behörde vom 27. Oktober 2011 wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, persönlich zur belangten Behörde zu einem näher genannten Termin zu kommen. Als Grund wurde angeführt:

"Aufforderung zur neuerlichen amtsärztl. Untersuchung bezüglich Gehbehindertenausweis".

Der Beschwerdeführer wurde ferner ersucht, ärztliche Befunde, aufgrund derer der Gehbehindertenausweis (§ 29b StVO 1960) ausgestellt worden sei, mitzubringen. Ferner wurde dem Beschwerdeführer für den Fall, dass er dieser Ladung ohne wichtigen Grund nicht Folge leisten sollte, angedroht, dass er mit der Veranlassung seiner zwangsweisen Vorführung zu rechnen habe. Der Beschwerdeführer wurde ferner ersucht, ärztliche Befunde, aufgrund derer der Gehbehindertenausweis (Paragraph 29 b, StVO 1960) ausgestellt worden sei, mitzubringen. Ferner wurde dem Beschwerdeführer für den Fall, dass er dieser Ladung ohne wichtigen Grund nicht Folge leisten sollte, angedroht, dass er mit der Veranlassung seiner zwangsweisen Vorführung zu rechnen habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in welcher inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der Beschwerdeführer wendet u.a. ein, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Ladungsbescheid keine Grundlage dafür bilde, eine amtsärztliche Untersuchung zwangsweise durchzusetzen. Eine Ladung sei lediglich der Befehl der Behörde an eine bestimmte Person, bei ihr zu erscheinen. Die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung mittels Ladungsbescheides auf der Rechtsgrundlage des § 19 AVG sei somit in rechtswidriger Weise erfolgt. Der Beschwerdeführer wendet u.a. ein, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein

Ladungsbescheid keine Grundlage dafür bilde, eine amtsärztliche Untersuchung zwangsweise durchzusetzen. Eine Ladung sei lediglich der Befehl der Behörde an eine bestimmte Person, bei ihr zu erscheinen. Die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung mittels Ladungsbescheides auf der Rechtsgrundlage des Paragraph 19, AVG sei somit in rechtswidriger Weise erfolgt.

Sollte es jedoch der belangten Behörde lediglich um die Vorlage von Urkunden und Unterlagen gehen, sei der angefochtene Bescheid ebenfalls rechtswidrig bzw. könne nicht auf die Bestimmungen des § 19 AVG gestützt werden, weil in diesem Falle ein persönliches Erscheinen nicht notwendig sei und die gewünschten Unterlagen unter anderem auch auf dem Postwege übermittelt werden könnten. Sollte es jedoch der belangten Behörde lediglich um die Vorlage von Urkunden und Unterlagen gehen, sei der angefochtene Bescheid ebenfalls rechtswidrig bzw. könne nicht auf die Bestimmungen des Paragraph 19, AVG gestützt werden, weil in diesem Falle ein persönliches Erscheinen nicht notwendig sei und die gewünschten Unterlagen unter anderem auch auf dem Postwege übermittelt werden könnten.

Der angefochtene Bescheid leide darüber hinaus auch an dem Mangel der erforderlichen Bestimmtheit. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Amtshandlung mit "Aufforderung zur neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung bezüglich Gehbehindertenausweis" entspreche nicht den Bestimmungen des § 19 AVG. Es sei nämlich nicht zu erkennen, zu welchem konkreten Gegenstand die kurz und deutlich zu bezeichnende Amtshandlung erfolgen solle. Bei dem angefochtenen Bescheid sei nur von einer Aufforderung zur neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung die Rede. Welchem Zweck die angekündigten Vorgänge dienen sollten, bleibe allerdings unklar. Der angefochtene Bescheid leide darüber hinaus auch an dem Mangel der erforderlichen Bestimmtheit. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Amtshandlung mit "Aufforderung zur neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung bezüglich Gehbehindertenausweis" entspreche nicht den Bestimmungen des Paragraph 19, AVG. Es sei nämlich nicht zu erkennen, zu welchem konkreten Gegenstand die kurz und deutlich zu bezeichnende Amtshandlung erfolgen solle. Bei dem angefochtenen Bescheid sei nur von einer Aufforderung zur neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung die Rede. Welchem Zweck die angekündigten Vorgänge dienen sollten, bleibe allerdings unklar.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bildet ein Ladungsbescheid keine Grundlage, eine ärztliche Untersuchung zwangsweise durchzusetzen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Juli 2011, Zl. 2010/11/0099). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bildet ein Ladungsbescheid keine Grundlage, eine ärztliche Untersuchung zwangsweise durchzusetzen vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 15. Juli 2011, Zl. 2010/11/0099).

Auch wenn der Betreff des angefochtenen Ladungsbescheides die Formulierung "Aufforderung zur neuerlichen amtsärztl. Untersuchung" enthielt, so lässt dieser durchaus im Zusammenhalt mit der angedrohten zwangsweisen Vorführung (sowie im Zusammenhalt mit den früher ergangenen einfachen Ladungen) den Schluss zu, dass Zweck dieses Bescheides die zwangsweise Durchsetzung einer amtsärztlichen Untersuchung sein soll. § 19 AVG bietet jedoch hierfür - wie bereits dargelegt - keine rechtliche Grundlage. Auch dem § 29b StVO 1960 kann keine Regelung entnommen werden, wonach eine amtsärztliche Untersuchung zwangsweise durchgesetzt werden könnte. Sollte jedoch lediglich gemeint sein, dass die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine entsprechende Aufforderung zur Durchführung einer solchen Untersuchung übermitteln wollte, so fehlt es in diesem Fall an der für den Verwaltungsgerichtshof nicht einsichtigen Notwendigkeit eines persönlichen Erscheinens des Beschwerdeführers vor der Behörde, zumal ihm dies auch schriftlich mitgeteilt werden kann. Auch wenn der Betreff des angefochtenen Ladungsbescheides die Formulierung "Aufforderung zur neuerlichen amtsärztl. Untersuchung" enthielt, so lässt dieser durchaus im Zusammenhalt mit der angedrohten zwangsweisen Vorführung (sowie im Zusammenhalt mit den früher ergangenen einfachen Ladungen) den Schluss zu, dass Zweck dieses Bescheides die zwangsweise Durchsetzung einer amtsärztlichen Untersuchung sein soll. Paragraph 19, AVG bietet jedoch hierfür - wie bereits dargelegt - keine rechtliche Grundlage. Auch dem Paragraph 29 b, StVO 1960 kann keine Regelung entnommen werden, wonach eine amtsärztliche Untersuchung zwangsweise durchgesetzt werden könnte. Sollte jedoch lediglich gemeint sein, dass die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine entsprechende Aufforderung zur Durchführung einer solchen Untersuchung übermitteln wollte, so fehlt es in diesem Fall an der für den Verwaltungsgerichtshof nicht einsichtigen Notwendigkeit eines persönlichen Erscheinens des Beschwerdeführers vor der Behörde, zumal ihm dies auch schriftlich mitgeteilt werden kann.

Die gleichfalls aufgetragene Urkundenvorlage (ärztliche Befunde, aufgrund derer der Gehbehindertenausweis ausgestellt wurde) ist nicht Hauptzweck des Ladungsbescheides und wird auch nicht im Betreff des Ladungsbescheides erwähnt, weshalb das diesbezügliche Beschwerdevorbringen ins Leere geht.

Der angefochtene Bescheid war daher schon aus den dargelegten Gründen § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen war. Der angefochtene Bescheid war daher schon aus den dargelegten Gründen Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen war.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das Mehrbegehren betreffend Mehrwertsteuer und Portospesen Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455. Das Mehrbegehren betreffend Mehrwertsteuer und Portospesen

war abzuweisen, weil diese bereits im pauschalierten Ersatz für den Schriftsatzaufwand enthalten sind.

Wien, am 27. Jänner 2012

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011020341.X00

Im RIS seit

29.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at